

# Gut informiert sein – sonst wird es teuer

## Haftungsrisiko für Steuerberater ist gewachsen – Kammer fordert einheitliches Jahressteuergesetz

**EVA ENGELKEN**

HANDELSBLATT, 16.3.2005

DÜSSELDORF. Steuerberater zu sein war noch nie einfach. 118 Steuergesetze, 87 Verordnungen und 4000 Steuererlasse ergeben zusammen mehr als 100 000 deutsche Steuervorschriften, die eine Beraterin oder ein Berater schon bisher intus haben musste, wollte sie oder er nicht das Risiko einer falschen Beratung eingehen. Mittlerweile reicht das nicht mehr. Steuerberater müssen ihr Ohr am Puls der steuerlichen Entwicklung haben und sich aus der Tageszeitung über geplante Änderungen des Steuerrechts informieren, fordert der Bundesgerichtshof (BGH).

Kein ganz leichtes Unterfangen angesichts der Lichtgeschwindigkeit, in der sich Steuervorschriften ändern. An der Spitze liegen das Einkommensteuergesetz mit 50 Änderungen seit 1998, die Abgabenordnung (rund 30 Änderungen), das Umsatzsteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz mit jeweils rund 20 Modifikationen. Andere Steuern, etwa Mineralöl oder Tabak, sind weniger reparaturanfällig, aber gänzlich gefeit vor der Regelungswut des Gesetzgebers ist keine Vorschrift; selbst das ganz junge Alkopopsteuergesetz hat schon eine erste Änderung hinter sich.

Hier auf dem Laufenden zu bleiben, ist an sich schon eine Herkulesaufgabe für die 77 020 deutschen Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften. Das BGH-Urteil vom Sommer 2004 hat den Schwierigkeitslevel noch gesteigert. Es bedeutet, dass Berater sich ständig über in der Tagespresse angekündigte, aber noch nicht verabschiedete Steuerrechtsänderungen informieren und ihre Mandanten entsprechend beraten müssen.

Das fordert selbst eingefleischte Profis heraus. „Wenn Sie das Urteil ernst nehmen, müssen Sie das Gras wachsen hören“, sagt Alexandra Mack, Partnerin der für Steuerrecht renommierten Kanzlei Streck Mack



Foto: bildzeit / N. Schaefer

**Selbst im Urlaub sollten sich Berater mit der richtigen Lektüre auf dem Laufenden halten – wenn es sein muss, auch am Strand.**

Schwedhelm in Köln. Hinzu kommt: „Das Verfahren ist so undurchsichtig geworden, dass man eigentlich am Beginn eines Gesetzgebungsverfahrens nicht seriös sagen kann, was am Ende dabei heraus kommt, dafür müsste man Sterndeuter sein“, sagt Harald Grünmann, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Während Steuerberater –

und Unternehmer früher davon ausgehen konnten, dass mit einem Gesetzesbeschluss die Eckpunkte der Gesetzesänderung fest standen, sei das einzige, was heutzutage sicher sei, der Einspruch des Bundesrates.

Die Folge: Das Haftungsrisiko für Steuerberater ist dramatisch angestiegen. Verpasse man eine aktuelle Entwicklung, weil man am Strand

das Handelsblatt oder FAZ nicht dabei habe, sehe man als Beraterin schnell alt aus, sagt Mack.

Und das kann teuer werden. „Mittlerweile haben Schäden mit Anspruchshöhen im ein- und zweistelligen Millionenbereich erheblich zugenommen“, so die Aussage der Allianz Versicherung. Je teurer der Schaden, desto größer ist die Gefahr, dass die Steuerberater-Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden nicht ausreicht. „Wurde keine Zusatzversicherung abgeschlossen oder ein Haftungsausschluss vereinbart, stellen Kanzleien auch schon mal fest, dass es an ihre Existenz geht“, sagt Jessica Haussmann, Referentin vom Deutschen Steuerberaterverband (DStV). Unternehmer sollten darauf achten, ob Steuerberater ausreichend versichert sind – über die Mindesthaftpflichtsumme von 250 000 Euro hinaus, die bis zu maximal vier Mal im Jahr ausbezahlt wird.

Auch auf die Versicherer wirkt sich aus, dass die Schadensfälle teurer werden. Zwar habe die Anzahl der gemeldeten Fälle praktisch nicht zugenommen, so die Auskunft der Victoria Versicherung. Jedoch: „Es ist nicht so, dass wir an dem Geschäft der Steuerberaterversicherung nun so richtig schön Geld verdienen“, sagt Reinhold Klinkenberg, Leiter Vermögensschadensversicherung bei der Victoria Versicherung, die hinter Marktführer Gerling Platz Zwei der Vermögenshaftpflichtversicherer für Steuerberater belegt – zusammen mit der Allianz und der Versicherungsstelle Wiesbaden. Aus einer Aufstellung von Gerling über die Jahre 1992 bis 2001 geht hervor, dass sich die Schadenquote in diesem Zeitraum ständig verschlechtert hat. Die Schadenquote, also die Gegenüberstellung der Prämieinnahmen mit den Schadenzahlungen und Rückstellungen für Schadensmeldungen, ist von knapp 40 % im Jahre 1992 auf 118 im Jahr 2001 gestiegen. Gerling gab also

mehr aus als er einnahm.

Ein Großteil der Beratungsfehler betrifft Fristversäumnisse – etwa wenn der Berater es versäumt, Einspruch gegen Steuerbescheide einzulegen. Eine weitere häufige Schadensursache ist das Unterlassen von Hinweisen oder das Übersehen günstiger Alternativen. Hier können selbst banale Dinge zur Haftungsfalle werden. So behandelte ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf die Frage, ob ein Mandant darauf hingewiesen werden müsse, dass er mit einem Kirchenaustritt Steuern sparen könne.

Gefahrenpotenzial für Haftungsfälle sieht der DStV im Umsatzsteuerrecht. So sei es derzeit für Steuerberater noch gar nicht absehbar, wie die Betriebsprüfung die erst seit Anfang 2004 gültigen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für Umsatzsteuerzwecke auslegen werde, sagt Steuerberaterin Haußmann. Viele Berater fürchten, dass angesichts der neuen BGH-Rechtsprechung die Begehrlichkeiten von Mandanten wachsen könnten, ihren Steuerberater noch stärker als ohnehin schon in Anspruch zu nehmen – ein Fehler lässt sich schnell finden.

Für die Bundessteuerberaterkammer ist klar, dass sich etwas ändern muss. Ein Jahressteuergesetz muss kommen, forderte sie vergangene Woche auf ihrer Jahrespressekonferenz. Dieses müsse rechtzeitig auf den Weg gebracht und Mitte des Jahres – nicht wie bisher häufig erst Ende Dezember – verabschiedet und dann zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten.

Dann hätten Steuerberater und Unternehmer ein halbes Jahr Zeit und nicht nur wenige Tage, um sich auf die neue Lage einzustellen. Die Konsequenz eines solches Gesetzes liegt für BStBK-Vize Grünmann auf den Hand: „Viele Haftungsfälle gäbe es dann gar nicht.“

Aktenzeichen  
BGH: IX ZR 472/00